

# Satzung der Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.

## § 1

### Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen **Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.** und hat seinen Sitz in Ratzeburg, Kreis Herzogtum Lauenburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck einzutragen.

## § 2

### Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Trägerschaft der Volkshochschule in Ratzeburg und Umland e.V. im Sinne der Daseinsvorsorge. Der Verein verfolgt damit ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. (2) Nr. 7 Förderung der Volks- und Berufsbildung, § 52 Abs (2) Nr. 10 Förderung und Hilfe für Geflüchtete, insbesondere die Durchführung von Sprachkursen sowie Beratung über Sprachprüfungen und Schulabschlüsse, § 52 Abs. (2) Nr. 24 Förderung des demokratischen Staatswesens durch Vorträge, Seminare und Projekte zur politischen Bildung und § 52 Abs. (2) Nr. 25 Abgabenordnung Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.
- (2) Die Volkshochschule hat die Aufgabe, Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um an den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft in eigenverantwortlicher Weise partizipieren zu können.
- (3) Die Zielsetzung des Vereins ist die Durchführung von offenen und regelmäßigen Kursangeboten für Erwachsene, Jugendliche und Kindern sowie die Vermittlung demokratischer Werte. Diese werden in Form von beruflichen und schulischen Fortbildungskursen, Einzelveranstaltungen, Gesundheits- und Freizeitkursen, Projekten, Arbeitsgemeinschaften und Studienfahrten verwirklicht. Die Volkshochschule ist dabei nicht nur eine Stätte der Wissensvermittlung, sie dient der Daseinsvorsorge und ist ein Ort der Begegnung, der die Entwicklung sozialer Kontakte fördert und Menschen zusammenführt.
- (4) Die Volkshochschule ist sowohl parteipolitisch als auch konfessionell unabhängig.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 3 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und unterhält keinen auf Gewinnerzielung ausgerichteten Geschäftsbetrieb.

Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitglieder**

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, wie Organisationen und Verbände, die die Arbeit der Volkshochschule fördern wollen.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft und eine Aufnahmebestätigung wird versandt.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen außerdem durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt ist zum Ende des jeweiligen Jahres schriftlich oder in Textform zu erklären und muss dem Vorstand des Vereins spätestens drei Monate vor dem Ende des Jahres zugegangen sein.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein aus einem wichtigen Grund ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

#### **§ 7 Beiträge**

Beiträge der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 9** **Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

1. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch eine postalisch oder elektronisch versandte Einladung unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch als Hybrid- oder Online-Versammlung durchgeführt werden.
3. Die Versammlung ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Anträge auf Satzungsänderung müssen vorab mit der Tagesordnung versandt werden. Die Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
7. Der Beschluss, durch den der Verein aufgelöst werden soll, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder. Für den Fall, dass die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend ist, muss eine erneute Versammlung innerhalb von vier Wochen einberufen werden, in der dann der Beschluss mit drei Viertel der Stimmen der Anwesenden gefasst werden kann.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Vorgeschlagenen mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmanzahl statt. Bei Stimmgleichheit auch im zweiten Wahlgang entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
9. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seiner/ihrer Stellvertreter/in geleitet.
10. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung wird von der/dem Protokollführer/in geführt. Es ist von der/dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in sowie von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 10** **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes und von 2 Rechnungsprüfern/innen,
2. die Entlastung des Vorstandes, die jährlich zu erfolgen hat,
3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
4. Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 6 Abs. 3,
5. Satzungsänderungen,
6. die Auflösung des Vereins.

## **§ 11** **Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem 1. Vorsitzenden,
  2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. der/dem Kassenwart/in,
  4. der/dem Protokollführer/in,
  5. der Leitung der Volkshochschule, die sich durch ein Mitglied der Geschäftsstelle vertreten lassen kann,
  6. die/dem Vorsitzende/n des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport der Stadt Ratzeburg. Die/der Vorsitzende kann sich dabei durch ein durch den Ausschuss zu benennendes Mitglied vertreten lassen,
  7. der/dem Amtsvorsteher/in des Amtes Lauenburgische Seen, die/der sich durch einen Mitarbeitenden vertreten lassen kann.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, die nicht Kraft ihres Amtes dem Vorstand angehören werden für 3 Jahre gewählt. Diese kann auch en bloc erfolgen. Auf Verlangen werden die Wahlen geheim durchgeführt. Eine Wiederwahl ist zulässig.  
Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.  
Entsprechendes gilt für Protokollführer/in, und Kassenwart/in, jedoch nicht für die Mitglieder des Vorstands kraft ihres Amtes.

## § 12

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist zuständig für:
1. die Bestellung der Leitung der Volkshochschule und Einstellung weiterer Mitarbeiter,
  2. die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  3. die Festsetzung des Haushaltsplanes,
  4. die Verabschiedung einer Entgelt- und Honorarordnung sowie der Geschäfts- und Teilnahmebedingungen,
  5. die Genehmigung des Arbeitsplans (§14 Abs. 2.1),
  6. die Festsetzung des Betrages, über den die Leitung der Volkshochschule ohne Genehmigung verfügen darf,
  7. die Vertretung des Vereins nach außen,
  8. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder der Leitung der VHS obliegen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- (3) Die/der erste Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Die Vorstandssitzungen können auch als Hybrid- oder Onlinesitzungen durchgeführt werden.

### **§ 13**

#### **Vorstandsbeschlüsse**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Die Beschlüsse werden durch ein Protokoll festgehalten, das von dem/der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in zu unterschreiben ist.

### **§ 14**

#### **Leitung der Volkshochschule**

- (1) Der Vorstand bestellt die Leitung der Volkshochschule. Bei hauptamtlicher Leitung ist das Dienstverhältnis durch einen Dienstvertrag zu regeln.
- (2) Die Leitung ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule. Zu diesem Zweck sind ihr insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:
  1. Aufstellung eines Arbeitsplans,
  2. Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
  3. Auswahl und Verpflichtung von Kursleitungen und Referenten/Innen,
  4. Verfügung über die im Haushaltsplan für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel (§12 Abs. 1.6),
  5. Vereinbarung der Honorare mit Kursleitung und Referenten/Innen nach Maßgabe der Honorarordnung,
  6. Weiter- und Fortbildung der Volkshochschulmitarbeiter/innen,
  7. Öffentlichkeitsarbeit,
  8. Leitung der Arbeit der Geschäftsstelle der Volkshochschule.

### **§ 15**

#### **Hauptamtliche Mitarbeiter/innen**

Die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 gelten auch für die Anstellung von weiteren hauptamtlichen Mitarbeiter/innen.

### **§ 16**

#### **Geschäftsstelle der Volkshochschule**

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle der Volkshochschule ein, die unter der Aufsicht der Leitung der Volkshochschule steht. Der Vorstand stellt auf Vorschlag der Leitung sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel die erforderlichen Mitarbeitenden für die Geschäftsstelle ein.

### **§ 17**

#### **Kursleitungen und Referent/innen**

- (1) Die Kursleitungen und Referent/innen üben ihre Tätigkeit an der Volkshochschule im Allgemeinen nebenberuflich aus. Kursleitungen erhalten jeweils für die Dauer eines

Semesters, Referent/innen für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrvertrag, der auch mündlich erteilt werden kann. In der Regel wird jedoch ein schriftlicher Vertrag ausgearbeitet.

- (2) Den Kursleitungen und den Referent/innen wird die Freiheit der Lehre unter Einhaltung der Erfordernisse nach dem „Beutelsbacher Konsens“ gewährleistet.
- (3) Kursleitungen und Referent/innen erhalten Honorare nach der Honorarordnung der Volkshochschule.

## **§ 18**

### **Teilnahmevoraussetzungen**

- (1) An den Veranstaltungen kann teilnehmen, wer mindestens 16 Jahre alt ist. Die Leitung der VHS kann für einzelne Veranstaltungen und Projekte ein niedrigeres oder höheres Mindestalter festsetzen.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern und Teilnehmerinnen vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt die Leitung der Volkshochschule im Einvernehmen mit der Kursleitung.
- (3) Den Teilnehmern und Teilnehmerinnen kann auf Antrag der regelmäßige Besuch einer Volkshochschulveranstaltung bescheinigt werden, wenn sie mindestens an 80% der gebuchten Kurstermine teilgenommen haben.

## **§ 19**

### **Entgelte**

Für die Teilnahme an den Volkshochschulveranstaltungen wird in der Regel ein Entgelt erhoben. Die Einzelheiten hierzu regelt die vom Vorstand erlassene Entgeltordnung.

## **§ 20**

### **Haushaltsjahr und Haushaltsplan**

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der für die Wirtschaftsführung des Vereins verbindlich ist. In diesem sind alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzuführen.

## **§ 21**

### **Rechnungsprüfung**

Die Rechnungen eines jeden Haushaltsjahres sind von den Rechnungsprüfer/innen des Vereins zu überprüfen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Der Bericht der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung für die Entlastung des Vorstands vorzulegen.

## § 22 Vermögensbindung nach Auflösung

Nach Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten anteilig an die Stadt Ratzeburg und das Amt Lauenburgische Seen. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Erwachsenenbildung, der Förderung der Kultur oder der politischen Bildung zu verwenden.

## § 23 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds und im Rahmen der Mitgliederverwaltung nimmt der Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ihre/seine Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, ihr/sein Geburtsdatum und ihre/seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. Bei Minderjährigen werden diese Rechte durch die Sorgeberechtigten wahrgenommen.
- (2) Beim Austritt von Mitgliedern werden die erfassten personenbezogenen Daten nach den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten datenschutzkonform gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, müssen gemäß den rechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der Bestätigung des Austritts durch die Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V. aufbewahrt werden und werden erst danach gelöscht.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
  1. Auskunft über die zu ihrer/seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  2. dass die zu ihrer/seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
  3. dass die zu ihrer/seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  4. dass die zu ihrer/seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind.
  5. der Verarbeitung ihrer/seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen, mit dem Widerspruch entfällt die Voraussetzung der Mitgliedschaft.
  6. seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu

